

suchung zu übermitteln, ob der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter — die beiden Rekurrenten — sich der Urkundenfälschung und des Mißbrauches des Amtseides schuldig gemacht hätten, steht die Anwendung von Bundesrecht überhaupt nicht mehr — während vorher hinsichtlich des Art. 14 — in Frage, sondern nur diejenige kantonale Rechte, da es sich hier um die vom SchKG ganz unberührt gelassene strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsorgane und ihre prozessualische Geltendmachung handelt; —

erkennt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

107. **Entscheid vom 17. September 1907** in Sachen
Ballmer-Maisenhölder.

Art. 61 SchKG, Rechtsstillstand. Stellung des Bundesgerichts.

I. Die Ehefrau des Rekurrenten Ballmer stellte bei der Aufsichtsbehörde von Baselstadt das Begehren, ihrem Ehemanne einen Rechtsstillstand von Monatsdauer zu bewilligen, weil er schwer krank sei. Gemäß Antrag des Betreibungsamtes wies die Aufsichtsbehörde dieses Begehren mit Entscheid vom 9. August 1907 ab, von der Erwägung aus, daß laut einer bei der Direktion des Bürgerospitals eingezogenen Erkundigung der Schuldner im stande sei, Dritte über seine Vermögensverhältnisse zu unterrichten, also auch im stande, jemanden mit seiner Vertretung in Betreibungssachen zu bevollmächtigen, so daß kein Grund zur Bewilligung eines Rechtsstillstandes nach Art. 61 SchKG vorliege.

II. Diesen Entscheid hat nunmehr der Vater des Betriebenen, J. J. Ballmer-Jundt, rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Er legt zwei, wie er angibt, schon der Vorinstanz eingereichte, ärztliche Zeugnisse vor, deren eines bescheinigt, der Schuldner sei „noch absolut arbeits- und handlungsunfähig, sowie verhindert, einer Gerichtsverhandlung beizuwohnen“, das andere, der Schuldner sei „noch nicht vernehmungsfähig“.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach Art. 61 SchKG „kann“ einem schwerkranken Schuldner Rechtsstillstand bewilligt werden. Der schwer kranke Schuldner hat also nicht schlechthin Anspruch auf Rechtsstillstand, sondern nur, wenn sich die Bewilligung desselben auch im übrigen rechtfertigt und in Hinsicht auf die ganze Sachlage ein Rechtsstillstand als billig erscheint. Bei der Würdigung dieser Verhältnisse handelt es sich um eine Angemessenheitsfrage. Deshalb beschränkt sich die Prüfung des Bundesgerichts darauf, ob für die Bewilligung oder Verwerfung des verlangten Rechtsstillstandes Gründe als ausschlaggebend angesehen worden sind, die nach Wesen und Zweck des Art. 61 SchKG als unerheblich nicht in Betracht fallen können, oder ob umgekehrt erhebliche Momente als unerheblich beiseite gelassen wurden (vergl. US Sep.-Ausg. 9 Nr. 30*). Solches läßt sich aber hier nicht sagen, wenn die Vorinstanz annimmt, daß der betriebene Schuldner im stande sei, jemanden mit seiner Vertretung zu bevollmächtigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkennt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

108. **Arrêt du 17 septembre 1907, dans la cause Falconnier.**

Revendication d'un carnet d'épargne dans une faillite. **Art. 242 LP.**

A. — Le recourant, en sa qualité d'héritier de Henri-Louis-Benjamin Falconnier, était en possession du livret N° 597 de la Caisse d'épargne et de prévoyance d'Yverdon, au nom de Catherine dite Caton Falconnier née Ménétrey, épouse prédécédée de Henri-Louis-Benjamin Falconnier. — Cependant ce carnet portait une mention de la Justice de paix d'Yverdon, aux termes de laquelle il était devenu la

* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 62, S. 414.

(Ann. d. Red. f. Publ.)